

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstr. 7  
1070 Wien

per E-Mail  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Geschäftszahl: BMJ-Z8.451/0026-I 4/2012**

Wien, am 31.08.2012

**ISPA STELLUNGNAHME BETREFFEND DIE ÖFFENTLICHE KONSULTATION DES VORSCHLAG FÜR RICHTLINIE ÜBER KOLLEKTIVE WAHRNEHMUNG VON URHEBER- UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN UND DIE VERGABE VON MEHRGEBIETSLIZENZEN FÜR DIE ONLINE-NUTZUNG VON RECHTEN AN MUSIKWERKEN IM BINNENMARKT KOM (2012) 372 – 2012/0180 (COD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation des Vorschlags der Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Schutzrechten wie folgt Stellung zu nehmen:

Die ISPA begrüßt den Vorstoß der Kommission, den Bereich der kollektiven Wahrnehmung von Schutzrechten europaweit einheitlich zu regeln. Dies entspricht auch dem oftmals kundgetanen Standpunkt der Internetserviceprovider, welche sich in der Vergangenheit fortlaufend für ein modernes und den neuen Medien angepasstes Lizenz- und Verwertungsmodell eingesetzt haben. Der Richtlinienvorschlag an sich erscheint der ISPA jedoch verbesserungsfähig, obgleich er dazu beitragen wird, die Verwertungsgesellschaften verstärkt zur Auseinandersetzung mit dem Vertriebsweg Internet zu bewegen.

Zusammenfassend sieht die ISPA aber dennoch im RL-Vorschlag eine Reihe von nicht im Detail befriedigend adressierten Herausforderungen, deren Lösung den EU-weiten Lizenzerwerb wesentlich erleichtern bzw. ermöglichen wird.

**1. Eine europaweite Regelung für Online-Rechte ist notwendig**

Die ISPA ist erfreut über die Initiative der Kommission die Verwertungsgesellschaften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen im Binnenmarkt zu bewegen. Der Erwerb derartiger Lizenzen gestaltet sich momentan äußerst schwierig, was angesichts der mehr als zwanzigjährigen Existenz des Vertriebswegs Internet ein europäisches Spezifikum darstellt. Dienste wie zum Beispiel Napster haben, auch wenn sie sich außerhalb der Grenzen der Legalität bewegten, schon vor über zehn Jahren den Weg gewiesen. Es ist für europäische

Unternehmen bis heute schwierig im Online-Musikmarkt Fuß zu fassen und am stark fragmentierten europäischen Markt erfolgreich zu sein.

Dieser Entwicklung hinkt die EU somit hinterher, was direkt auf den äußerst aufwändigen und zeitintensiven Erwerb von Werknutzungsbewilligungen zurückzuführen ist.<sup>1</sup> Für jedes einzelne Musikwerk, welches ein Unternehmen seinen Kunden und Kundinnen im Netz europaweit zur Verfügung stellen möchte, muss vorab herausgefunden werden, ob und wenn ja welche Verwertungsgesellschaft eine derartige Lizenz vergeben darf. Angesichts der Tatsache, dass pro Mitgliedstaat oft mehrere Verwertungsgesellschaften in Frage kommen,<sup>2</sup> ist es bemerkenswert, dass ungeachtet dieser Herausforderungen überhaupt Online-Musikdienste aus Europa am Markt angeboten werden.

Die ISPA ist aus diesen Gründen davon überzeugt, dass dringender Handlungsbedarf besteht und sieht die Initiative der Kommission als ersten Schritt, um Europa auch im Bereich Online-Musikdiensten im 21. Jahrhundert optimal zu positionieren.

## **2. Der Richtlinienvorschlag bietet zu wenig Anreiz für Verwertungsgesellschaften Mehrgebietslizenzen zu vergeben**

Die ISPA empfindet es als überaus positiv, dass gemäß dem Titel III des RL-Vorschlags die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften geregelt werden soll. Allerdings sieht die ISPA die im Vorschlag vorgesehene Regelung, die Vergabe von Mehrgebietslizenzen nur auf freiwilliger Basis einzuführen, kritisch. Durch eine solche Regelung wird den Verwertungsgesellschaften keinerlei Anreiz geboten, diese Lizenzen tatsächlich zu vergeben.

Verwertungsgesellschaften haben jetzt schon die Möglichkeit mittels Gegenseitigkeitsverträgen die Rechte an ihren Repertoires grenzübergreifend wahrnehmen zu lassen, was beispielsweise im Radiobereich der Fall ist. Die Verwertungsgesellschaften haben es jedoch bis heute verabsäumt, derartige Verträge auch für den Online-Musikdienstebereich abzuschließen. Die ISPA fordert daher, dass Verwertungsgesellschaften Anbieter von Online-Musikdiensten keinesfalls schlechter stellen, als Anbieter im Radiobereich.

Der ISPA erscheint es daher problematisch, die Einführung der Mehrgebietslizenzen allein von den Verwertungsgesellschaften abhängig zu machen. Der Anreiz für Verwertungsgesellschaften tatsächlich Mehrgebietslizenzen zu vergeben erscheint der ISPA als sehr gering, da hierdurch Wettbewerb entstehen würde und Verwertungsgesellschaften somit miteinander konkurrieren müssten.

Nach Ansicht der ISPA kann die Vergabe von Mehrgebietslizenzen europäische Online-Musikdienste nur dann fördern, wenn sie auch tatsächlich vergeben werden. Dafür scheint

---

<sup>1</sup> Siehe Erwägungsgrund 22 des RL-Vorschlags.

<sup>2</sup> Siehe Erwägungsgrund 21 des RL-Vorschlags.

der vorliegenden Richtlinien vorschlag aber jedoch leider keine hinreichenden Anreize zu bieten.

Aus diesen Gründen spricht sich die ISPA gegen die im Richtlinien vorschlag vorgesehene Freiwilligkeit aus. Nach Ansicht der ISPA wäre es zu begrüßen, die Vergabe dieser Lizenzen verpflichtend einzuführen. Alternativ dazu könnten aber auch Absprachen, die das Ziel haben Vertretungsverträge nach Artikel 28 und 29 des RL-Vorschlages zu verhindern, ausdrücklich verboten werden und durch abschreckende monetäre Nachteile, ebenso wie im Kartellrecht, geahndet werden.

### **3. Die Tarifgestaltung für Mehrgebietslizenzen darf nicht auf Basis eines von Monopolisten festgesetzten Marktwerts stattfinden**

Die ISPA möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Mehrgebietslizenzvergabe nicht über eine abschreckende Preispolitik verhindert werden darf. Schon jetzt haben europäische Online-Musikdienste, unter anderem bedingt durch die bisherigen Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der Rechteverwertung, Probleme am Markt zu bestehen,<sup>3</sup> diese Entwicklung muss hintangehalten werden.

In Artikel 15 Abs 1 des RL-Vorschlages werden für die Tarifgestaltung so genannte objektive Kriterien genannt, bei ausschließlichen Rechten soll dies anhand des Marktwertes erfolgen. Die ISPA möchte hervor heben, dass der so genannte Marktwert für Mehrgebietslizenzen kein solches objektives Kriterium darstellen kann:

Da jede Verwertungsgesellschaft in Bezug auf das von ihr vertretene Repertoire ein Monopolist ist, setzen diese Verwertungsgesellschaften deren Tarife nach eigenem Ermessen fest. Da unter den Verwertungsgesellschaften kein Wettbewerb herrscht, also kein Markt im eigentlichen Sinn existiert, darf diese einseitig Preisfestsetzung nach Meinung der ISPA nicht als Marktwert herangezogen werden.

Die ISPA spricht sich daher dafür aus, die Regelung dahingehend zu ändern, dass die im Vorschlag genannten objektiven Kriterien näher spezifiziert werden, etwa an Hand der branchenüblichen Werbetarife für Seitenzugriffe. Der Marktwert sollte nach Ansicht der ISPA explizit nicht in den Katalog der objektiven Kriterien des Artikels 15 RL-Vorschlags aufgenommen werden, da im Moment kein Markt für Mehrgebietslizenzen besteht.

Des weiteren möchte die ISPA darauf hinweisen, dass durch Produktdifferenzierungen von Lizenzangeboten seitens der Verwertungsgesellschaften versucht werden könnte, Intransparenz am Markt zu schaffen und den Vergleich von Angeboten zu verhindern.

Die ISPA regt daher an, dieser Gefahr mittels europaweit einheitlichen Richtlinien für Lizenzangebote zu begegnen, die sich an Nutzungsarten, Nutzungsdauer etc. orientieren

---

<sup>3</sup>Futurezone vom 22.08.2012, Spotify: 70 Millionen Verlust in zwei Jahren, <http://futurezone.at/b2b/10858-spotify-70-millionen-verlust-in-zwei-jahren.php> (zuletzt aufgerufen am 28.8.2012).

und einen objektiven Vergleich zwischen den Angeboten unterschiedlicher Verwertungsgesellschaften ermöglichen.

#### **4. Klarheit über Rechtswahrnehmung und Vertretungsbefugnisse soll mittels einer zentralen Datenbank geschaffen werden**

Die ISPA betont, dass das Ziel der Kommission, die Förderung von Online-Musikdiensten<sup>4</sup> und damit von legalen Angeboten, nur dann erreicht werden kann, wenn der Rechteerwerb tatsächlich vereinfacht wird. Voraussetzung hierfür sind gesicherte Informationen über das Repertoire sowie damit verbundene Vertretungsbefugnisse in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

Derzeit scheitern zahlreiche Business-Modelle daran, dass es mühsamster Recherche bedarf festzustellen, von welcher Stelle die benötigten Lizenzen oder Werknutzungsbewilligungen vergeben werden dürfen.

Positiv erscheint der ISPA in dieser Hinsicht die Festschreibung von Informations- und Transparenzpflichten in Artikel 23 des RL-Vorschlags, die das Repertoire der Verwertungsgesellschaften und die Vergabebefugnisse betreffen.

Damit jene Informationsflut, die durch die Vielzahl an Verwertungsgesellschaften, Werken und Vertretungsverhältnissen zweifelsohne erzeugt wird, für die Contentanbieter überschaubar bleibt, ist nach Ansicht der ISPA die Einführung einer zentralen Rechteinformationsdatenbank unerlässlich.

Die Lizenzvergabe würde auch in diesem Fall so wie bisher über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden, die Datenbank würde jedoch den nötigen Überblick darüber bieten, wer welche Rechte in welchem Umfang für welches Werk vergeben darf. Dies hätte auch einen Mehrwert für Rechteinhaber, da diese somit die Verwertung ihrer Werke in der EU hiermit auch selbst leicht nachvollziehen könnten.

Der ISPA erscheint in diesem Zusammenhang, angesichts der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften, auch die Offenlegung der Vertretungsverträge jedenfalls geboten. Dies würde nach Meinung der ISPA der Publizität und der Kontrolle auch durch die Rechteinhaber selbst dienen.

#### **5. Die vorgeschlagenen Auflagen für Verwertungsgesellschaften zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen sind nicht wettbewerbsfördernd**

Die ISPA möchte darauf hinweisen, dass mit den in Artikel 22 des RL-Vorschlags vorgeschlagenen Auflagen große Verwertungsgesellschaften bevorzugt werden und damit der ohnehin nicht funktionierende Wettbewerb weiter zu deren Gunsten verzerrt wird. Daher

---

<sup>4</sup> Siehe Erwägungsgrund 22 des RL-Vorschlags.

muss es auch kleineren Verwertungsgesellschaften möglich sein, Mehrgebietslizenzen zu vergeben. Diese könnten somit eine bestehende Marktlücke füllen und so zu einer Alternative für jene Rechteinhaber werden, die ihre Werke auch online verwertet sehen wollen.

Kleine Verwertungsgesellschaften können momentan nicht mit demselben Aufwand wie große Verwertungsgesellschaften die Rechte ihrer Rechteinhaber wahrnehmen. Dieser Aufwand ließe sich jedoch mit der oben genannten zentralen Datenbank erheblich reduzieren und so für mehr Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften sorgen.

## **6. Die Wartefrist für den Zugang zur Mehrgebietslizenzen ist mit einem Jahr zu lange bemessen**

Der ISPA erscheint es problematisch die Vergabe von Mehrgebietslizenzen nicht verpflichtend einzuführen. Eine derartige freiwillige Vergabe wird daher abgelehnt. Der im Entwurf vorgesehene „sanfte Druck“, der lediglich darin besteht, dass gemäß Art 30 des RL-Vorschlags den Rechteinhabern erlaubt wird selbst für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen ihrer Musikwerke zu sorgen, sofern die damit betraute Verwertungsgesellschaft ein Jahr lang keine entsprechenden Mehrgebietslizenzen vergeben oder angeboten hat, erscheint der ISPA keineswegs als ausreichend.

Sollte, wie im RL-Vorschlag vorgesehen, tatsächlich keine Verpflichtung für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen normiert werden, hätte dies nachteilige Auswirkungen für VerbraucherInnen und Contentanbieter gleichermaßen.

Bei Nichtkooperation müssten die VerbraucherInnen demnach über ein Jahr auf stark nachgefragte Titel warten, um diese europaweit legal über Online-Dienste konsumieren zu dürfen. Ob dies wirklich der Förderung von Online-Musikdiensten dient, darf angesichts der Schnelllebigkeit des Musikgeschäftes bezweifelt werden.

Die ISPA spricht sich daher dafür aus, eine verpflichtende Vergabe von Mehrgebietslizenzen in der Richtlinie vorzusehen, oder in eventu zumindest die Wartefrist auf ein halbes Jahr oder weniger zu verkürzen, um die Chancengleichheit zwischen den traditionellen Vertriebswegen und den neuen Medien zu wahren.

## **7. Die Art und Organisation der Mitbestimmung der Mitglieder von Verwertungsgesellschaften muss detaillierter geregelt werden**

Angesichts der Tatsache, dass die Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern gänzlich unterschiedliche Mitbestimmungsrechte einräumen, die sich zum Beispiel nach dem Einkommen der Rechteinhaber richten, sollten die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder

nach Art 6, 7 und 8 des RL-Vorschlags weiter präzisiert werden, um größtmögliche Transparenz und Mitbestimmungsrechte für die Rechteinhaber zu schaffen.

Derart könnten Kriterien festgelegt werden, die auch kleineren Rechteinhabern und Künstlern eine faire und gleichberechtigte Mitbestimmung ermöglichen.

### **8. Die Schaffung von europaweiten technischen Standards hinsichtlich Fingerprinting und Musik-Metadaten würde den Online-Musikmarkt fördern**

Die ISPA möchte die Gelegenheit wahrnehmen und darauf aufmerksam machen, dass momentan für die Erkennung von Musikwerken mittels Metadaten und Fingerprinting keine einheitlichen technischen Standards existieren.

Diese würde jedoch nach Meinung der ISPA erheblich zu einer Vereinfachung der Lizenzvergabe führen, sowie das Auffinden von Rechteinhabern, die von Contentanbietern derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden können, wesentlich erleichtern.

Die ISPA schlägt daher vor, Standards für diese neuen Techniken zu überlegen und mittels Guidelines und Best-Practice-Leitfäden zu fördern.

Zusammenfassend erscheint der ISPA eine Mehrgebietslizenzvergabe als unabdingbares Mittel dazu bestehende Online-Musikdienste in Europa zu fördern und die Entstehung neuer Dienste zu begünstigen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass Lizenzen auch tatsächlich vergeben werden und dass der Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften gefördert wird. Auch die Tarifgestaltung muss nach Meinung der ISPA näher präzisiert werden, um Missbrauch durch Monopolisten hintanzuhalten. Die vorgeschlagenen Transparenz- und Informationsverpflichtungen sieht die ISPA als sehr sinnvoll an, da diese idealerweise in einer zentralen Datenbank gesammelt und somit optimal genutzt werden. Eine diesbezügliche Richtlinie soll auch auf kleinere Verwertungsgesellschaften Rücksicht nehmen und hat darauf Bedacht zu nehmen den Wettbewerb nicht zu Gunsten der Großen zu verzerren. Die ISPA möchte zudem auch auf fehlende, einheitliche technische Standards in der Lizenzerkennung hinweisen, was die Vergabe von Mehrgebietslizenzen zukünftig behindern könnte.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.